

## STEUERPANORAMA 2/2015

kurz und bündig



In dieser Ausgabe finden Sie...

Neues zur Registrierkassenpflicht	2
Änderungen bei Sozialversicherung und Lohnsteuer	2
Adaptierung der PKW-Sachbezugswerte	4
KöSt: Kapitalrücklage keine steuerfreie Ausschüttung, primär Bilanzgewinn auszuschütten	5
Gewinnausschüttung als Bemessungsgrundlage für SV-Beiträge	6
Änderungen bei der Grunderwerbsteuer	6



## *Neues zur Registrierkassenpflicht*

Wie in der letzten Ausgabe des Steuerpanoramas beschrieben, besteht ab kommendem Jahr unter bestimmten Umständen Registrierkassenpflicht.

Dazu wurde nun klargestellt, dass, wird die Registrierkassenpflicht in der Zeit vom 1. Jänner 2016 bis 31. März 2016 nicht erfüllt, dies keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen haben wird.

## *Änderungen bei Sozialversicherung und Lohnsteuer*

### *Streichung großer Versicherungsgrenze*

Bei den sogenannten neuen Selbständigen bestehen derzeit zwei Versicherungsgrenzen, die bestimmen, ob Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG vorliegt oder nicht. Die Versicherungsgrenze I gilt, wenn im Kalenderjahr keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt und auch kein Erwerb ersatz Einkommen (z.B. Pension, Krankengeld) bezogen wird, Versicherungsgrenze II gilt, wenn im Kalenderjahr eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt oder ein Erwerb ersatz Einkommen bezogen wird. Im Jahr 2015 liegt die Versicherungsgrenze I bei EUR 6.453,36 pro Jahr, die Versicherungsgrenze II entspricht jeweils dem 12-fachen der Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG und liegt 2015 bei EUR 4.871,76 pro Jahr. Mit 01.01.2016 wird die Versicherungsgrenze I gestrichen, es kommt dann für alle Fälle die nur mehr die 12-fache Geringfügigkeitsgrenze zur Anwendung.

Personen, die am 01.01.2016 bereits 50 Jahre alt, noch nicht 180 Beitragsmonate in der Pensionsversicherung erworben haben und durch die Streichung der Versicherungsgrenze erstmals der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen würden, können sich auf Antrag von den Beiträgen zur Pensionsversicherung befreien lassen, erwerben dann aber auch keine weiteren Pensionszeiten.

### *Änderung Mindest BG*

Die Mindestbeitragsgrundlagen für Pflichtversicherte in der Pensions- und Krankenversicherung werden abgesenkt. Während in der Krankenversicherung die Absenkung schon mit 01.01.2016 erfolgt und zukünftig bei der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG (2015: EUR 405,98 pro Monat) liegen wird, kommt es in der Pensionsversicherung zu einer stufenweisen Absenkung zwischen 2018 und 2022. Ab 2022 wird die Mindestbeitragsgrundlage auch hier der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze entsprechen.



### Entrichtung monatlicher Beiträge

Ab 01.01.2016 besteht auf Antrag die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge an die SVA monatlich zu entrichten. Es können die Beträge eingezahlt oder mittels Einziehungsauftrag durch den Versicherungsträger beglichen werden. Die Fälligkeit der Beiträge ändert sich dadurch nicht – es handelt sich also um Einzahlungen vor der Fälligkeit am 28/29.02., 31.05., 31.08 und 30.11.

### Betriebliche Gesundheitsförderung

In Zukunft soll die betriebliche Gesundheitsförderung durch Einräumung steuerlicher Begünstigungen weiter gefördert werden. So kann zukünftig auch die Bezahlung z.B. der Benutzung von Sportanlagen oder Erholungsheimen sowie von präventiven Leistungen, jeweils sofern diese auch vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind, für Gruppen von Dienstnehmern oder alle Mitarbeiter steuerfrei übernommen werden. Für diese Zwecke sind steuerfreie Zuwendungen an den Dienstnehmer möglich.

### Jubiläumsgelder & -geschenke

Anlässlich Dienst- oder Firmenjubiläen an Mitarbeiter ausbezahlte Gelder können in Zukunft nicht wie bisher steuer-/SV-begünstigt zugehen sondern zählen als Entgelt und unterliegen somit ab 01.01.2016 der vollen Lohnsteuer und SV. Im Gegenzug können künftig Sachzuwendungen an Mitarbeiter bis € 186,- pro Jahr – zusätzlich zu den € 186,- für Weihnachtsgeschenke etc. – steuerfrei erfolgen.

### Zuwendung Begräbnis

Auch Zuwendungen des Arbeitgebers zu den Begräbniskosten eines Mitarbeiters, dessen (Ehe)partner oder Kinder – nicht aber von Lebensgefährten – sind in Zukunft lohnsteuerfrei gestellt.

### MA-Rabatte

Ein besonderes Augenmerk sollte man bei der Lohnverrechnung auf das Thema Mitarbeiterrabatte legen. Künftig dürfen Rabatte im Ausmaß von 20% auf den um die üblichen Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreis des Abgabeortes angesetzt werden (ohne Höchstbetrag). Im Klartext: Erhält ihr Kunde von Haus aus (z.B. weil er Stammkunde ist) 10% auf den Endpreis, dann ist dieser um 10% verminderte Preis die Basis für den 20%-igen Rabatt. Sollte der Rabatt mehr als 20% betragen, ist grundsätzlich Steuerpflicht für den gesamten Vorteil (Rabatt) gegeben. Es besteht allerdings ein Freibetrag iHv. € 1.000,- - d.h. Rabatte bis zu € 1.000,- pro Jahr können trotzdem ohne Verrechnung eines Sachbezugs gewährt werden. Darüber hinausgehende Teile wären voll steuerpflichtig. In Zusammenhang mit dieser Grenze bestehen erhöhte Dokumentationspflichten für den Dienstgeber, damit die Gesamtsumme der Rabatte nachgewiesen werden kann.

Ab einem Gesamtwarenwert von 5.000,- ist es vermutlich vorteilhaft nur 20% Rabatt zu gewähren, um in den Genuss der Steuerbefreiung ohne Höchstgrenze zu kommen.



Die dem Mitarbeiter günstiger zugekommenen Waren dürfen von diesem nicht weiterverkauft werden bzw. nicht zur Einkünfterzielung verwendet werden – d.h. sie müssen der privaten Lebensführung dienen.

## *Adaptierung der PKW-Sachbezugswerte*

Für einen arbeitnehmereigenen PKW, der dem Mitarbeiter auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht, ist ein monatlicher Sachbezug anzusetzen, der diesen Vorteil abgilt. Dieser Satz wird von derzeit 1,5% ab 2016 auf 2% der Anschaffungskosten inklusive USt und NoVA (max. EUR 960,- p.m.) erhöht. Der halbe Satz von 1% (max. EUR 480,- p.m.) kommt bei privat gefahrener Kilometerleistung von maximal 6.000km p.a. zur Anwendung. Der Nachweis mittels Fahrtenbuch entfällt.

Die obigen Werte reduzieren sich bei Fahrzeugen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf 1,5% (max. EUR 720,- p.m.). Die maßgebliche Grenze richtet sich nach dem Anschaffungsjahr des PKW und verringert sich zwischen 2016 und 2020 um 3 Gramm pro Jahr. Fällt der PKW im Zeitpunkt der Anschaffung unter die für das Jahr relevante CO<sub>2</sub>-Grenze und kommt somit in den Genuss der 1,5%-Begünstigung, gilt diese auch in den Folgejahren. Die im Jahr 2016 relevante Grenze von 130g CO<sub>2</sub> pro Kilometer gilt auch für alle bereits davor angeschafften PKW – bestehende Abrechnungen sind daher ab 2016 anzupassen.

<b>Anschaffungsjahr</b>	<b>Maximaler CO<sub>2</sub>-Emissionswert</b>
2016 und früher	130 Gramm pro Kilometer
2017	127 Gramm pro Kilometer
2018	124 Gramm pro Kilometer
2019	121 Gramm pro Kilometer
ab 2020	118 Gramm pro Kilometer

Für Fahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (Elektrofahrzeuge) ist in den Jahren 2016 bis 2020 kein Sachbezug anzusetzen.

Diese Fahrzeuge kommen unter Umständen auch in den Genuss den Vorsteuerabzugs. So steht künftig für Elektrofahrzeuge bis € 40.000 Anschaffungskosten der volle Vorsteuerabzug zu. Ab Anschaffungskosten iHv € 80.000 darf keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Bei Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000 kann ein anteiliger Vorsteuerabzug erfolgen – d.h. im Ausmaß der Überschreitung der Grenze von € 40.000 steht kein Vorsteuerabzug zu.

Der Verbrauchswert findet sich im Zulassungs- oder Typenschein.

Bei sog. Poolfahrzeugen, ist der Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Fahrzeuge und der Durchschnittswert des auf die Fahrzeuge anzuwendenden Prozentsatzes maßgebend. Ist unter diesen Fahrzeugen ein Fahrzeug mit einem Sachbezug von 2%, ist ein Sachbezug von maximal 960 Euro anzusetzen. In allen anderen Fällen ist ein Sachbezug von maximal 720 Euro anzusetzen.



## *KöSt: Kapitalrücklage keine steuerfreie Ausschüttung, primär Bilanzgewinn auszuschütten*

Die Steuerreform 2015 bringt auch eine Neuregelung bei Ausschüttungen von Körperschaften.

Bislang bestand das Wahlrecht, die Ausschüttung an die Gesellschafter in Form einer Gewinnausschüttung oder als Einlagenrückzahlung zu behandeln. Die Gewinnausschüttung unterliegt der KEST und ist beim Gesellschafter endbesteuert. Bei der Einlagenrückzahlung wird kein Gewinn ausgezahlt, sondern die von den Gesellschaftern zu einem früheren Zeitpunkt getätigten Einlagen werden an diese zurückgeführt. Diese Rückzahlungen führen zu einer Minderung der Anschaffungskosten und unterliegen vorerst nicht der KEST. Wenn der Gesellschafter jedoch seine Anteile veräußert, sind nunmehr die niedrigeren Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen und der daraus resultierende höhere Veräußerungsgewinn ist mit 25% zu besteuern. Voraussetzung für die Einlagenrückgewähr ist das Führen eines Evidenzkontos mit den jeweiligen Einlagen der Gesellschafter und genügend Einlagen.

Im Zuge der Steuerreform wird das bisherige Wahlrecht abgeschafft und der KEST-pflichtigen Gewinnausschüttung den Vorzug gegeben, soweit diese durch Innenfinanzierung gedeckt ist. Der ausgeschüttete Betrag gilt auch dann als Einkommensverwendung, wenn eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Eine steuerliche Einlagenrückzahlung liegt jedoch dann vor, wenn die Ausschüttung nicht durch eine Innenfinanzierung gedeckt ist und die Gesellschaft einen positiven Einlagenrückstand aufweist. Es liegt stets eine Einlagenrückzahlung vor, wenn der ausgeschüttete Betrag aus einer ordentlichen Kapitalherabsetzung stammt und durch Einlagen gedeckt ist - d.h. ist eine Ausschüttung weder durch Innenfinanzierung noch durch Einlagen gedeckt, gilt sie als Einlagenrückzahlung.

Die Einlagenrückzahlung gilt als Veräußerung der Beteiligung und führt beim Anteilshaber (Beteiligten) zu einer Minderung des Buchwertes der Beteiligung.

Die Bestimmungen für das Inkrafttreten der Einlagenrückzahlung werden für Wirtschaftsjahre wirksam, die nach dem 31. Juli 2015 beginnen.

Für Umgründungen, die nach dem 31.5.2015 beschlossen wurden, sind die umgründungsbedingten Differenzbeträge bereits nach der Neuregelung zu ermitteln und auf dem Evidenzkonto zu erfassen.



## Gewinnausschüttung als Bemessungsgrundlage für SV-Beiträge

Bei GSVG-pflichtversicherten geschäftsführenden Gesellschaftern zählen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) auch offene oder verdeckte Gewinnausschüttungen zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge. Somit fallen auch für Ausschüttungen an die Gesellschafter-Geschäftsführer GSVG-Beiträge an, sofern nicht ohnehin schon die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung erreicht wird. GSVG-pflichtig sind vor allem jene Gesellschafter-Geschäftsführer, die wesentlich (also über 25%) an einer GmbH beteiligt sind.

Da bei Ausschüttungen die GmbH die Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hat, muss der Gesellschafter, der die Ausschüttung erhält, diese nicht mehr in seine persönliche Steuererklärung aufnehmen. Dadurch werden allfällige Ausschüttungen dem Sozialversicherungsträger nicht automatisch mit den Einkommensdaten des Versicherten übermittelt. Die Regelung gilt nicht für jene Gesellschafter-Geschäftsführer, die lohnsteuerpflichtig sind und damit dem ASVG unterliegen.

## Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

Auch im Bereich der Grunderwerbsteuer kommt es im Zuge der Steuerreform zu Änderungen. Der Neu Begriff des Grundstückswerts wird dem Gesetz hinzugefügt und ist in vielen Fällen relevant für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Aktuell	Neu
<b>BMGL:</b> abhängig davon, ob Erwerb innerhalb oder außerhalb des Familienverbandes <u>außerhalb:</u> Wert der Gegenleistung (mind. gemeiner Wert) <u>innerhalb:</u> 3-facher Einheitswert (max. 30% des gemeinen Wertes)	<b>BMGL:</b> Unterscheidung zw entgeltlich und unentgeltlich sowie Höhe der Gegenleistung <u>entgeltlicher</u> Erwerb: Wert der Gegenleistung (mind. Grundstückswert) <u>unentgeltlicher</u> Erwerb und <u>Anteilsvereinigungen:</u> Grundstückswert
<b>Steuersatz:</b> außerhalb des Familienverbandes: 3,5 % innerhalb des Familienverbandes: 2 %	<b>Steuersatz:</b> Unentgeltlicher Erwerb & innerhalb des Familienverbandes: Tarifstufen Entgeltlicher Erwerb: 3,5%



Durch die Änderungen entfällt der bisherige Einheitswert zur Steuerermittlung. Die Ermittlung des Grundstückswertes hat in den relevanten Fällen, das heißt bei unentgeltlichen Übertragungen und im Familienverband, wahlweise wie folgt zu erfolgen:

- Berechnung lt. Verordnung (Pauschalwertmethode)
  - 3-facher Bodenwert mal Aufwertungsfaktor (gesonderter Wert je Gemeinde lt. Verordnung)
  - Nutzfläche/Bruttogesamtfläche mal Baukostenfaktor je Bundesland
- Ermittlung mittels Immobilienpreisspiegel abzgl. Abschlag
- Nachweismöglichkeit - Sachverständigengutachten (nicht verpflichtend!)

Der Wert der Gegenleistung bestimmt, ob es sich um einen entgeltlichen Erwerb handelt und somit auch, ob der 3,5%-ige Steuersatz oder die neuen Tarifstufen zur Anwendung kommen.

Liegt die Gegenleistung im Verhältnis zum Grundstückswert

- > 70% => entgeltlich
- zwischen 30% und 70% => teilentgeltlich
- ≤ 30% => unentgeltlich

Für unentgeltliche Erwerbe und im Familienverband kommen die folgenden Tarifstufen zur Anwendung:

- für die ersten EUR 250.000 0,5%
- für die nächsten EUR 150.000 2%
- darüber hinaus 3,5%

Die Summen beziehen sich nicht auf das Objekt sondern auf die Transaktion zwischen zwei Personen, weshalb ein Objekt mit Grundstückswert v. EUR 500.000, welches an zwei Kinder zu je 50 % übertragen wird zur Gänze unter der Grenze von EUR 250.000 (Teil pro Kind) liegt.

Bei entgeltlichen Erwerben kommt der schon bekannte Steuersatz iHv 3,5 % zur Anwendung.

Weitere Informationen zu den Inhalten erhalten Sie beim Team der Steuerberatungskanzlei Sykora unter [newsletter@kanzlei-sykora.at](mailto:newsletter@kanzlei-sykora.at)

Bernd Sykora ist Steuerberater in Neu-Purkersdorf und mit über 30 Jahren Berufserfahrung ein echter Branchenkenner